VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

8807 Freienbach, 27. Juli 2022

jagd@sz.ch

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Amt für Wald und Natur
Postfach 1184
6431 Schwyz

Teilrevision Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sandro Patierno
Sehr geehrte Herren Philipp Gerber und Manuel Wyss

Besten Dank für die Einladung für eine Vernehmlassung mit Frist bis 27. Juli 2022. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, sowie wunschgemäss auf elektronischem Weg.

Generelle Bemerkungen

Die vorgestellte Teilrevision findet bei unseren Verbandsmitgliedern grundsätzlich Zustimmung. Zwei Anmerkungen sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch Berücksichtigung finden.

Einzelne Bestimmungen

§ 33 Abs. 1 lit. a + b

Antrag: teilweise streichen mit Neuformulierung wie folgt:

§ 33 Jagdhunde
a) Zulassung und Einsatz
[1] Als Jagdhunde gelten **alle Jagdhunderassen und deren Mischlinge**, die über eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verfügen.

Begründung: Viele Jäger besitzen keine rassenreinen Hunde (Stammbaum). Mit der neuen Bestimmung wäre es möglich, dass der Regierungsrat diese – wissentlich oder unwissentlich – im Rahmen einer willkürlichen Definition als zulässige Jagdhunde ausschliessen könnte. Eine Begründung oder gar Notwendigkeit dafür findet sich im Vernehmlassungsbericht nicht. Gegen die Anforderungen für den Einsatz wiederum ist nichts einzuwenden.

§ 45a Abs. 3 (neu)

Antrag: Ergänzung wie folgt:

§ 45a Wildruhezonen
[3] Den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist bei der Ausscheidung von Wildruhezonen zwingend Rechnung zu tragen. **Diese Nutzungen sind im Regelfall nicht einzuschränken. Allfällige land- und forstwirtschaftliche Projekte sind auch weiterhin einzelfallweise zu prüfen.**

Begründung: Die vorgeschlagene (neue) Bestimmung trägt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu wenig Rechnung. Wir haben diese daher mit den Aussagen im Vernehmlassungsbericht ergänzt.

Schlussbemerkung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Abänderungen und Ergänzungen bei der Überarbeitung der Gesetzgebung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
Verband der Schwyzer Korporationen

Der Präsident:
RA Viktor Kälin

Der Leiter der Geschäftsstelle
RA Richard Kälin

Kopie an Verbandsmitglieder